

## Die elektronische Kostenmarke in der Justiz Baden-Württemberg - ein Überblick

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs werden bestehende Zahlungsmöglichkeiten (z.B. Gebührenstempler, Verrechnungsscheck) an Bedeutung verlieren. Deshalb bieten wir seit 22. August 2018 in Baden-Württemberg eine medienbruchfreie Zahlungsmöglichkeit in Form einer elektronischen Kostenmarke an.

### Erwerb der Kostenmarke

Der Erwerb von elektronischen Kostenmarken erfolgt über das Internet. Das „Produkt“ Kostenmarke kann in einem bedienerfreundlichen Webshop mit Warenkorbfunktionalität auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) von jedermann erworben werden. Eine Autorisierung ist dabei nicht erforderlich. Die vorschusspflichtige Partei kann im Webshop wählen, ob sie eine oder mehrere Kostenmarken über frei wählbare Beträge erwerben möchte. Es können max. 500 Kostenmarken bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000,- € in einem Erwerbsvorgang erworben werden. Als Bezahlarten stehen Kreditkarte oder Überweisung zur Verfügung. Jede elektronische Kostenmarke hat eine eindeutige Kostenmarkennummer. Die Quittung über den Erwerb der Kostenmarke(n) und die Kostenmarke(n) kann/können als PDF-Datei ausgedruckt oder auch abgespeichert werden.

		<b>Justizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen</b>
<b>Elektronische Kostenmarke</b>		
Nummer:	LAHJG59G8402	
Wert:	20,00 EUR	
Datum:	25.09.2018	
		
LAHJG59G8402		

### **Einreichen der Kostenmarke**

Wird ein Ausdruck der elektronischen Kostenmarke oder lediglich die Kostenmarkennummer der elektronischen Kostenmarke bei einem Gericht (z.B. mit einer Klage) eingereicht, prüft der Kostenbeamte durch Aufruf und Autorisierung in dem entsprechenden Justizportal via Web-Anwendung, ob die Kostenmarke bereits bezahlt wurde. Dies geschieht komfortabel mittels einer Suchfunktion und der individuellen Kostenmarkennummer. Ist die Kostenmarke bezahlt und noch nicht für ein anderes Verfahren eingesetzt worden, entwertet der Sachbearbeiter die Kostenmarke durch Eingabe des Aktenzeichens für diesen Vorgang.

### **Einsatzgebiet**

Die elektronische Kostenmarke kann eingesetzt werden für:

- Gerichtskosten, Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten sowie Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) und die der Justizverwaltung zuerkannten Geldauflagen nach § 18 Abs. 1 EBAO, wenn sie nicht der Kasse zur Einziehung überwiesen worden sind.

### **Zuordnung der Kostenmarke zu Verfahren**

Es kann eine Kostenmarke immer nur einem Verfahren zugeordnet werden, es kann ein Vorschuss (z.B. 500 Euro) mit mehreren Kostenmarken (z.B. 200 + 300 Euro) bezahlt werden. Nicht aber mehrere Verfahren mit einer Kostenmarke. Das war bislang bei Scheckzahlungen oder mittels Gebührenstemplern auch nicht möglich.